



www.freie-waehler-kitzingen.de



Kitzingen, 20.10.2020

Gemeinsamer Antrag 2020/02: Antrag zur Geschäftsordnung 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

in der Anlage finden Sie eine gemeinsam erarbeitete Stellungnahme mit Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf der Geschäftsordnung vom 17.09.2020.

Wir haben die Änderungen in der Geschäftsordnung gegenüber der früheren in Rot gefasst, unsere Wünsche sowie deren Begründung sind in Blau gehalten.

Mit den besten Grüßen von den Fraktionen der

Pro Kitzingen, FW – FBW Kitzingen, USW Kitzingen und Bayernpartei

Anlage zum Antrag

**„Änderung/Ergänzungen zum Entwurf der Geschäftsordnung v.
17.09.2020**

(unsere Ergänzungen + Begründungen sind blau markiert)

§ 2. Aufgabenbereich des Stadtrates

9. Die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z B der übergeordneten

Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, die abschließende Entscheidung über örtliche Bauleitplanungen, sowie Bauvorhaben von Städtebaulicher Bedeutung.

Begründung:

Die Zuständigkeit für Bauvorhaben von städtebaulicher Bedeutung, Sonderbauten wie z.B. Kindergarten, Altenpflegeheime, Schulen (Erweiterung), Feuerwehrgerätehaus etc. muss dem Stadtrat obliegen. Es ist seine grundsätzliche Aufgabe und Pflicht über derartige Vorhaben zu entscheiden.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

Punkt 3 Bau- und Umweltausschuss

1.Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss

Bitten wir umzubenennen in: Haupt- und Finanzausschuss sowie für den Tourismus und Kulturausschuss

b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt:

- die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 €*
- für Lieferungen und Leistungen bis 300 000 €,*

oberhalb dieser Wertgrenzen entscheidet grundsätzlich der Stadtrat

c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden

cc) Entscheidungen über Bauvorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5, gem. Art. 2 Absatz 3 BayBO, sowie Sonderbauten gem. Art. 2. Absatz 4 BayBO.

Begründung:

Nach dem Entwurf der Verwaltung würde dem OB bzw. der Verwaltung die alleinige Entscheidung über die Genehmigung sämtlicher Bauvorhaben in der Stadt Kitzingen übertragen. Dies würde dazu führen, dass dem Bau- und Umweltausschuss sowie dem Stadtrat sämtliche Entscheidungsbefugnisse über die Erteilung von Baugenehmigungen sowie deren Kenntnisnahme vorenthalten werden. Die gemäß der Gemeindeordnung vorgesehene Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Stadtrats würde demnach nicht mehr wahrgenommen werden können. Um diese Rechte der Gremien aufrechtzuerhalten, ist die Entscheidungsbefugnis weiterhin beim BU-Ausschuss bzw. beim Stadtrat gemäß Antragstellung zu belassen. Zur Differenzierung der Zuständigkeit bietet sich die Zuordnung nach Gebäudeklassen gem. Art. 2 BayBO an, wobei die Gebäudeklassen 1 bis 3 bei der Verwaltung angesiedelt werden können und die Gebäudeklassen 4 und 5, sowie Sonderbauten vom BU-Ausschuss bzw. bei Vorhaben von besonderer Bedeutung vom Stadtrat zu entscheiden sind. Alles andere verhindert eine Wahrnehmung der Interessenvertretung (Gremien) der Bürger!

d) Entscheidung über Vorkaufsrechte, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Ausübung vorliegen bei Objekten von besonderer städtischer Bedeutung, sollte dies der Stadtrat beschließen.

k) alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeits-prüfungen, auch die Anerkennung der gewünschten Ausgleichsflächen.

§ 9 Ergänzung - Ferienausschuss (Punkt 4 alte GO)

Ebenso wichtig ist unter § 9 unbedingt der Ferienausschuss wieder aufzunehmen: „Für die Dauer der Ferienzeit die Erledigung aller dringenden Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen oder vom Stadtrat wahrgenommen werden müssen, können nicht vom Ferienaus-schuss erledigt werden (Art. 32 Abs. 4 GO) Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der bayerischen Sommerferien.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

Punkt 2 in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln -im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall.

Erlass 10.000 €

Niederschlagung 25.000 €

Stundung bis ein Jahr 50.000 €, mehr als ein Jahr 25.000 €

Aussetzung der Vollziehung 50 000 €

Wir bitten folgenden Punkt noch in die GO mit aufzunehmen:

Ein ständiges Controlling wie auch die Mitteilungspflicht an die einzelnen Gremien und/oder Stadtrat sichert eine bessere Kostenübersicht (evtl. Wertgrenze).

Begründung:

Angesichts der in der Zukunft immer knapper verfügbaren Haushaltsmittel, ist auf einen sparsamen und sinnvollen Umgang mit Steuergeldern besonders zu achten, ebenso eine Beschränkung und Kontrolle über die Verwendung dieser Mittel erforderlich. Damit wird gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Stadtrats in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

§ 13 Punkt 3 in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt oder die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung

hat, die Führung von Passivprozessen (Stadt Kitzingen als Beklagte) in unbegrenzter Höhe.

Wir bitten den unbegrenzten Bedarf zu erläutern bzw. eine Wertgrenze zu setzen.

Begründung:

Die Aufsichts- und Kontrollpflicht des Stadtrats und dessen Ausschüssen verlangt eine vernünftige und wirtschaftliche Obergrenze für die Behandlung der im Entwurf der GeschO aufgeführten Punkte. Wir sehen das Limit beim Streitwert für einzelne Rechtsvorgänge bei einem Betrag von 100.000 € für angemessen an. Im Falle der Führung von Passivprozessen sehen wir diese Obergrenze niedriger angesiedelt. Alle höheren Beträge bzw. überhaupt keine Wertgrenzen würden für den Stadtrat einen unnötigen Kontrollverlust bedeuten.

§ 13 Punkt 4 in Bauangelegenheiten

c) die Erteilung von Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Bauvorhaben der Gebäudeklassen 1 bis 3 gem. Art. 2 Abs. 1-3 BayBO und die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, soweit sie nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung sind.

Begründung:

Die Begründung für unsere textliche Ergänzung ist analog der zu § 9 Abs. 3 bereits aufgeführten Punkte enthalten. Es geht dabei um die Zuständigkeit des OB's für Genehmigungen von baulichen Anlagen und Bauvorhaben auf die Gebäudeklasse 1 bis 3 gem. Art. 2 Abs. 1-3 BayBO zu beschränken. Eine Zustimmung zu Ihrem Entwurf bedeutet eine „Am-Stadtrat-vorbei-Politik“.

Neuer Punkt: unter 4 Bauangelegenheiten um f) zu erweitern
Informationen über gewerbliche wie auch private Bauvoranfragen und abgelehnte Bauanträge

§ 18 Punkt 1 Rechtsstellung, Aufgaben

1)'Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger mit beratenden Aufgaben 'Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. 'In den Sitzungen der Ausschüsse wird dieses Recht auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei

denen örtliche Angelegenheiten der jeweiligen Stadtteile berührt werden, beschränkt. Im Stadtrat gilt diese Einschränkung nicht.

§ 29 Punkt 4 Beratung der Sitzungsgegenstände

4) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. 2Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Wiederholungen sind zu vermeiden. 5Zuhörern kann das Wort ~~nicht~~ in besonderen Fällen erteilt werden.

Begründung:

Wir sehen es als selbstverständlich an, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die öffentlichen Sitzungen beiwohnen, in Ausnahmefällen das Wort erteilt werden kann, um deren Anliegen evtl. richtig zu stellen bzw. erörtern zu können.

